

Antwort **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll,
Klaus Ernst, Eva Bulling-Schröter und der Fraktion DIE LINKE.**
– Drucksache 16/10151 –

Prämien für Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitstellen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Agentur für Arbeit Würzburg wirbt in ihrem Newsletter für Arbeitgeber für eine Job-Sharing-Prämie, die sie Unternehmen als Anreiz für die Umwandlung von Vollzeitstellen in Teilzeitstellen bis zum Jahresende 2008 anbietet (Einstellungssache, 1/2008, S. 4). Firmen, die eine Vollzeitstelle in zwei Teilzeitstellen umwandeln, erhalten demnach je Teilzeitkraft maximal 2 000 Euro Zuschuss, wenn sie zwei Teilzeitkräfte einstellen, die sich eine Vollzeitstelle teilen, die neuen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vorher arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht waren, zwischen dem Arbeitsbeginn der beiden Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen höchstens ein Zeitraum von zwei Monaten liegt und beide neuen Teilzeitkräfte mindestens sechs Monate beschäftigt werden. Als Begründung für diese Maßnahme gibt die Agentur an, dass im Juni auf eine angebotene Teilzeitstelle, sieben Erwerbslose kamen, die eine Teilzeitstelle suchten.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Förderung der Umwandlung von Vollzeitstellen in Teilzeitstellen, und wie bewertet sie konkret die Job-Sharing-Prämie der Agentur für Arbeit in Würzburg?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich innovative Ansätze zum Abbau der Arbeitslosigkeit. Dabei ist jedoch auf die individuellen Schwierigkeiten der einzelnen Personen bei der Integration in den Arbeitsmarkt abzustellen.

Die konkrete Förderidee wird von der Agentur für Arbeit Würzburg mittlerweile nicht weiter verfolgt, da auf das Förderangebot keine Resonanz erfolgte.

2. Wie viele Vollzeitstellen wurden in Würzburg bisher aufgrund dieser Förderung in Teilzeitstellen umgewandelt?

In der Agentur für Arbeit Würzburg gibt es keinen Förderfall zu diesem Ansatz.

3. In welcher Höhe wurden Unternehmen bisher mit der Job-Sharing-Prämie gefördert, und wie viele Mittel stellt die Agentur für Arbeit Würzburg bis Ende des Jahres für diese Prämie bereit?

Es wurden keine Fördermittel eingesetzt – der Förderansatz wird nicht weiter verfolgt.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage fördert die Agentur für Arbeit die Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitstellen?

Von der Agentur für Arbeit Würzburg war beabsichtigt, für die Förderidee Mittel der Freien Förderung nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) als Individualhilfe einzusetzen.

5. Wie viele Erwerblose haben im Juni in Würzburg eine Vollzeitstelle gesucht, und inwiefern war die Agentur für Arbeit in der Lage, allen Arbeitssuchenden eine Vollzeitstelle anzubieten?

Zum statistischen Zähltag Juni 2008 haben im Agenturbezirk Würzburg insgesamt 6 457 Kunden eine Arbeitsstelle in Vollzeit gesucht. 2 752 waren Kunden im Rechtskreis des SGB III; 3 705 im Rechtskreis SGB II. Insgesamt waren der Agentur für Arbeit Würzburg 1 670 Stellenangebote für Vollzeitbeschäftigungen gemeldet.

6. Wie viele Teilzeitbeschäftigte bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sind in Würzburg auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen (ALG II, Wohngeld), und wie viele dieser Teilzeitbeschäftigten wurden aufgrund der Job-Sharing-Prämie eingestellt?

Im Juni 2008 waren im Agenturbezirk Würzburg 1 546 erwerbsfähige hilfebedürftige Leistungsbezieher nach dem SGB II mit einem Einkommen von über 400 Euro monatlich aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit gemeldet. Die Job-Sharing-Prämie war ausschließlich als Leistung nach § 10 SGB III von der Agentur für Arbeit Würzburg und für Kunden des SGB III zur Beendigung der Arbeitslosigkeit geplant.

7. Welche weiteren Fälle sind der Bundesregierung seit wann bekannt, in denen andere Arbeitsagenturen ebenfalls die Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitstellen fördern?

Analoge Förderansätze in anderen Agenturen für Arbeit sind nicht bekannt und konnten auch durch eine IT-Abfrage nicht identifiziert werden. Ob in Einzelfällen die Freie Förderung als individuelle Eingliederungshilfe dafür zum Einsatz gekommen ist, lässt sich nicht feststellen. Die Agenturen entscheiden in eigener Verantwortung über den Einsatz der Freien Leistungen.

8. In welcher Höhe wurde die Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitstellen bisher gefördert, und wie viele Vollzeitstellen wurden aufgrund der Förderung in Teilzeitstellen umgewandelt (bitte nach Agenturbezirken aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie bewertet die Bundesagentur für Arbeit die Förderung der Umwandlung von Vollzeit- und Teilzeitstellen, und welchen Einfluss nimmt sie auf die Entwicklung, Durchführung bzw. Beendigung dieser Förderprogramme durch die örtlichen Agenturen?

Hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung entsprechender Förderansätze gilt, dass die gesetzlichen ausdifferenzierten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im SGB III geregelt sind. Erst wenn diese nicht eingesetzt werden können und/oder die Leistungen des § 10 SGB III den Integrationsprozess deutlich beschleunigen, kann die Freie Förderung zur unmittelbaren Beendigung/Vermeidung der Arbeitslosigkeit genutzt werden. Die freien Leistungen dürfen weder in ihrer Ausgestaltung und Ausrichtung an die Stelle der Regelleistungen treten noch die dort getroffenen Voraussetzungen aushebeln. Sie dürfen auch gesetzliche Leistungen nicht aufstocken und keine regionale Regelleistung schaffen.

